

Rainer Bucher

Es geht um etwas Neues

Die pastoraltheologische Herausforderung der Kircheng Austritte

◆ Das Phänomen „Kircheng Austritt“ berührt Kirche und Theologie erst, seit sie das Monopol auf religiöse Weltorientierung verloren haben und zudem keine personeninternen wie gesellschaftsgestützten Sanktionsmittel mehr besitzen. Es ist deshalb ein relativ neues und auch durchaus regionales Problem, wiewohl seine Brisanz hierzulande angesichts der Zahlen enorm ist. In der Beurteilung des Kircheng Austritts freilich stehen kirchenrechtliche („Du bist draußen!“) und dogmatische („Du kannst nicht gehen!“) Positionen diametral gegenüber. Rainer Bucher, der Grazer Pastoraltheologe, skizziert einen dritten, pastoraltheologischen Weg. Denn die Frage des Kircheng Austritts besitzt für die österreichische und die deutsche Kirche eine exemplarische Qualität in vielfacher Hinsicht, nicht zuletzt als Ort der Bewährung der prophetischen Kompetenz ihrer Pastoral und ihrer Theologie. (Redaktion)

1. Die Situation und ihre Versuchungen

Die Transformation der Kirche von einer Zwangs- in eine Freiwilligengemeinschaft unterstellt die Kirchenmitgliedschaft dem Kosten-Nutzen-Kalkül des Einzelnen. Religion vergesellschaftet sich zunehmend marktförmig, also unter Kundenentscheidung. Die Zahl jener, die schon einmal mit Austrittsgedanken gespielt haben,

wächst. Sie betrug 1986 in der BRD 15 %, 1992 waren es in den alten deutschen Bundesländern bereits 23 %.¹ Man wird heute durchschnittlich von mindestens 25 % potenziell Austrittswilligen, von 25 % KatholikInnen mit relativ regelmäßigem Gemeindekontakt² und einer knappen „unbekannten Mehrheit“ von „Kasualienfrommen“³ auszugehen haben, welche im Wesentlichen „nur“ Lebenswenderiten nachfragen.

¹ ID-Allensbach, Kircheng Austritte. Eine Untersuchung zur Entwicklung und zu den Motiven der Kircheng Austritte, Allensbach 1992, 6; siehe auch: *Dies.*, Begründung und tatsächliche Gründe für einen Austritt aus der katholischen Kirche, Allensbach 1993.

² 2005 lag die sonntägliche Kirchgängerquote in Deutschland bei 14,3 % (siehe Kirchliche Statistik). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass davon eine größere Zahl zwar regelmäßig, aber nicht jeden Sonntag die Kirche besucht und dass diese Quote auch Kleinkinder und Kranke umfasst, wird man schätzen können, dass gegenwärtig ca. 25 % der über 14-jährigen KatholikInnen einen kontinuierlichen Gemeindebezug aufweisen.

³ J. Förstl/J. Kügler (Hrsg.), Die unbekannte Mehrheit. Mit Taufe, Trauung und Bestattung durchs Leben, Berlin 2006.

Für niemanden ist es leicht zu akzeptieren, dass man nichts mehr von ihm wissen will.⁴ Da unterscheiden sich Institutionen nicht allzu sehr von Personen: Beide sind gekränkt. Deshalb gleichen sich auch die Reaktionsmuster, mit dieser Kränkung umzugehen. Einige davon sind Versuchungen, denn sie halten nicht, was sie versprechen.

Man kann etwa mit depressiver Passivität reagieren: die irgendwie einfachste Möglichkeit. Man kann die Ausgetretenen als „Abgesprungene“ und „Abtrünnige“ denunzieren; bekanntlich war das die dominante Strategie der Kirche bis vor kurzem, und solange die Kirche sozialmoralisches und transzendentes Drohpotenzial besaß, konnte man sie sich auch leisten. Man kann aber auch in betriebsamen Aktivismus flüchten und auf Kränkungs lindern durch betäubende Selbstbeschäftigung hoffen. All diese Strategien sind sozialpsychologisch verständlich, aber theologisch doch ein wenig unreflektiert, denn sie orientieren sich primär am Kränkungs-potenzial der Austrittszahlen. Zudem nützen sie offenkundig relativ wenig.

Weiterführender dürfte es sein, erst einmal herauszufinden, was denn das Neue an der aktuellen Kirchenaustritts-Lage ist und welches prophetische Potenzial sie besitzt.⁵ Interessanterweise hilft da der Blick auf jene theologieinternen Diskurse,

die sich bislang dominant mit dem „Kirchenaustritt“ beschäftigen, weiter.

2. Das Kirchenrecht: „Du bist draußen“

Die zugegebenermaßen maliziösen pastoraltheologischen Vermutungen, das Spannendste am Kirchenrecht sei, was nicht drin steht, und dass es eher selten pastoral weiterführende Handlungshilfen bereitstelle, kann man beim Thema „Kirchenaustritt“ unmittelbar verifizieren. Denn der Kirchenaustritt, der ja den liberalen, religionsneutralen Staat voraussetzt, kommt im CIC explizit nicht vor.

Natürlich sind damit die kirchenrechtlichen Kollegen und Kolleginnen nicht sprach- und hilflos gegenüber dem Phänomen der Kirchenaustritte: Es entspinnt sich denn auch seit einiger Zeit eine rege Diskussion⁶, ob, und wenn ja, unter welche Canones der Tatbestand der Kirchenaustrittserklärung im liberalen Staat fällt. Konkret heißt dies, inwiefern der vor dem Staat erklärte Kirchenaustritt die Delikte der Häresie, der Apostasie und des Schismas erfüllt, welche die automatische Exkommunikation nach sich ziehen, oder ob etwa der Entzug des Kirchenbeitrags die jedem Gläubigen aufgetragene Solidaritätspflicht gegenüber der Kirche verletzt. Ein jüngstes

⁴ Zur Fremdheit der gesellschaftlichen Milieus gegenüber der Kirche siehe: R. Bucher, Die Provokation annehmen. Welche Konsequenzen sind aus der Sinusstudie zu ziehen?, in: Herderkorrespondenz 60 (2006), 450–454.

⁵ Zum Prophetiebegriff und seinen pastoraltheologischen Implikationen siehe: R. Bucher/R. Krockauer (Hg.), Prophetie in einer etablierten Kirche, Münster 2004.

⁶ Siehe jüngst: G. Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage, in: Herder Korrespondenz 60 (2006), 348–352; vgl. auch seinen Beitrag in diesem Heft; H. Zapp, „Kirchenaustritt“ zur Vermeidung von Kirchensteuern – nun ohne kirchenrechtliche Konsequenzen, in: A. Egler (Hg.), Dienst an Glaube und Recht, Berlin 2006, 673–707, sowie die kirchenrechtliche Diskussion in diesem Heft.

Römisches Schreiben⁷ hat diese Diskussion neu belebt.

Im neuen LThK (1996) etwa schreibt Joseph Listl noch mit einiger Eindeutigkeit: „Der Kirchenaustritt ist stets eine gegen die Einheit der Kirche gerichtete Straftat (Schisma; Trennung von der kirchlichen Einheit); je nach der Willensrichtung der Erklärung kann Kirchenaustritt auch Apostasie (Glaubensabfall; z.B. bei Übertritt zu einer anderen nichtchristlichen Religion) oder Häresie (Irrglaube, bei Übertritt zu einer anderen christlichen Konfession) sein. Wer den Kirchenaustritt erklärt hat, zieht sich die gem. c. 1364 § 1 CIC von selbst eintretende Kirchenstrafe der Exkommunikation zu.“⁸

Aber es finden sich auch andere Stimmen. So kommt eine Stellungnahme der „Österreichischen Theologischen Kommission“ zum Thema „Kirchenzugehörigkeit und Kirchenbeitrag“ aus dem Jahr 1996 zu dem ambivalenten Ergebnis, es müsse „im Blick auf die Rechtsfolgen festgehalten werden, daß der Kirchenaustritt

bis zum Ausschluß vom sakramentalen Leben (insbesondere bezüglich Eucharistie, Buße und Krankensalbung) führen kann, aber nicht muß“.⁹

Natürlich steht hinter dieser Diskussion die berechtigte Angst, ein möglicher (formaler) Kirchenaustritt vor dem säkularen Staat ohne spürbare innerkirchliche Rechtsfolgen untergrabe die Finanzierungsbasis der Kirche in Deutschland und Österreich. Denn wenn sich zuerst die rechtliche Realität und dann die Einsicht verbreiten würden, dass man durch Austritt die Kirchensteuer/den Kirchenbeitrag sparen und dennoch mit praktisch allen Rechten in der Kirche bleiben kann, dann würde dies die Finanzen der Kirche in Deutschland und Österreich überaus nachhaltig erodieren lassen. Die ebenso prompte wie die bisherige Rechtslage aufrecht erhaltende Reaktion der deutschen und österreichischen Bischöfe auf römische und/oder kanonistische Infragestellungen eben dieser Rechtslage¹⁰ ist daher ausgesprochen verständlich, verfestigt aber

⁷ Zirkularschreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an die Präsidenten der Bischofskonferenzen vom 13.3.2006, veröffentlicht in: *Die österreichischen Bischöfe* (Hg.), Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Pastorale Initiativen im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien 2007, 4–6.

⁸ J. Listl, Kirchenaustritt. I. Rechtlich, in: LThK³, Bd. 5 (1996), 1510. Ähnlich entschieden: S. Demel, Kirchenaustritt wegen der Kirchensteuer – nur ein kleiner Fehltritt?, in: *Anzeiger für die Seelsorge* 105 (1996), 471–511, 476.

⁹ Kirchenzugehörigkeit und Kirchenbeitrag. Eine Stellungnahme der Österreichischen Theologischen Kommission im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz (Typoskript), Wien 1996, 9.

¹⁰ Vgl. die „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“ vom 24.4.2006 (http://bistum-magdeburg.de/img/sonst/am0606_89.pdf, 14.8.2007) als Antwort auf das o.g. römische Schreiben. In ihr heißt es sehr strikt: „1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC. 2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.“ – Die österreichische Lösung ist juristisch raffinierter. Insofern der staatliche Kirchenaustritt ohne Zweifel als öffentlicher Abfall von der Katholischen Kirche gelten muss, wenn er auch vor einem Repräsentanten der Kirche als solcher bestätigt wird, wurde

jene kirchenrechtliche Position, die als Reaktion auf den Kirchnaustritt den Ausgetretenen vor allem sagt, dass sie „draußen“ sind.

3. Die Dogmatik: „Du kannst nicht gehen“

Es findet sich in der Theologie noch ein zweiter Diskurs zum Thema „Kirchnaustritt“. Die Dogmatik verhandelt das Problem der Ausgetretenen als Frage ihrer „Kirchengliedschaft“. Leitmotiv ist dabei stets, was die bereits erwähnte Stellungnahme der Österreichischen Theologischen Kommission so formuliert: „Der Ausgetretene bleibt unaufhebbar ein Getaufter (und Gefirmter), bleibt durch Taufe unwiderruflich in die ‚Communio‘ Kirche, in die Christus- und Christengemeinschaft Kirche, eingefügt. Das ‚unauslöschliche Merkmal‘ steht für die Treue Gottes, der dem Täufling Christuszugehörigkeit in der Kraft des Geistes so gewährt, daß sie vom Getauften her nicht ausgelöscht werden kann.“¹¹

Die Ausgetretenen, so die Dogmatik, sind das gar nicht wirklich: ausgetreten; sie sind vielmehr „nur“ Kirchenmitglieder, die einen spezifischen Akt des Ungehorsams gegenüber der kirchlichen Institution gesetzt haben und ihre praktische Partizipation am kirchlichen Leben (meistens) einstellen. Es kommt damit in der dogmatischen Reflexion etwas in den Blick, das weder im religionssoziologischen noch im kirchenrechtlichen Diskurs auftauchte: eine spezifische Relativierung des Institutionellen im Problem der Kirchenmit-

gliedschaft. Dies gelingt dadurch, dass die Kirche als *corpus permixtum* unterschiedlicher „Wirklichkeiten“ gesehen wird, von denen ihre Institutionalität nur eine, wenn auch – gerade in der katholischen Ekklesiologie – höchst relevante ist.

Aber nicht nur intern, auch extern ist es mit der Kirchengliedschaft nicht so eindeutig. Schließlich sind, wie das Konzil in *Lumen Gentium* 13 sagt, nicht nur „alle Menschen“ zur „katholischen Einheit des Gottesvolkes berufen“, sondern „gehören“, wenn auch „auf verschiedene Weise“ zu dieser katholischen Einheit des Gottesvolkes oder „sind ihr zugeordnet“: so etwa zuvorderst „die anderen an Christus Glaubenden“, aber schließlich auch „alle Menschen überhaupt, die durch die Gnade Gottes zum Heile berufen sind“.

Die dogmatische Lage ist also ein wenig unübersichtlich, wenn auch auf der Basis der Lehre vom universalen Heilswillen Gottes weit und offen. Diese Lehre ist sicher im Weiteren stets zu beachten. Aber ihre Vermittlung mit der institutionellen Realität und den daraus folgenden Handlungsnotwendigkeiten von Kirche wie auch mit der Sakramentalität der Taufe scheint – vorsichtig gesprochen – nicht ganz einfach.

4. Ein pastoraltheologisches Problem: Das Neue

Der Blick auf Kirchenrecht und Dogmatik zeigt, dass die vorherrschenden Reaktionsmechanismen auf das Phänomen Kirchnaustritt – pastoraltheologisch ge-

eben dieses Gespräch zwischen neu Ausgetretenen und kirchlichem Repräsentanten in einer Dreimonatsfrist verpflichtend gemacht. Siehe auch: *Die österreichischen Bischöfe*, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchnaustritt, in: *Dies.*, Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, 9–10.

¹¹ Kirchenzugehörigkeit und Kirchenbeitrag (s. Anm. 9), 6.

sehen – nicht recht weiterführen. Unmittelbar deutlich ist dies beim kirchenrechtlichen Diskurs. Er führt sich selbst in die Aporie, wenn er als Strafe für den bürgerlichen Kirchenaustritt de facto eben dies ansetzt: die Aufkündigung der vollen Kirchengemeinschaft. Das gleicht dem Bestrafen eines Vergehens mit einer Variante seiner selbst. Dass dieses Modell deutlich noch von einer realen, gesellschaftsweit durchsetzungsmächtigen Hoheit der Kirche ausgeht und damit in der bürgerlichen Gesellschaft faktisch unwirksam geworden ist, hat auch das Kirchenrecht bemerkt und verweist daher auf die „pastorale Sorge“.¹²

Der dogmatische Zugang zum Phänomen der Ausgetretenen scheint mit der Lehre vom bleibenden Charakter der Taufe aussichtsreichere pastoraltheologische Perspektiven zu eröffnen. Udo Schmälzle betitelt denn auch seine Überlegungen zu den pastoralen Herausforderungen des Kirchenaustritts mit „Die Steuergemeinschaft endet. Die Heilsgemeinschaft bleibt!“¹³ und spricht völlig zu Recht davon, dass die „durch das Sakrament gestiftete Heilsgemeinschaft“ durch „einen Kirchenaustritt nicht zerstört“¹⁴ werde. Freilich stellt die Österreichische Theologische Kommission ganz realistisch auch fest, dass in „der Seelsorge ... damit zu rechnen (ist), daß der Anspruch der Kirche auf Verbindlichkeit und definitive Zugehörigkeit von vielen ihrer Mitglieder nicht übernommen, ja nicht einmal verstanden wird. Der Kirchenaustritt wird von vielen anders beurteilt, als dies in kirchenamtlichen Texten geschieht.“¹⁵

Das bedeutet faktisch ein Eingeständnis, über den eigenen Diskursraum nicht wirklich hinauszukommen. Dabei geht es ja gerade um ein Phänomen, das wesentlich außerhalb dieses Diskursraums liegt. Mag der tauftheologische Zugang zur Problematik der Ausgetretenen in vieler Hinsicht sympathisch sein, vor allem, weil er sich jeglicher Denunziation der Ausgetretenen enthält und die bleibende Heilsgemeinschaft betont, so steckt auch er formal und pastoral in einer Aporie: Er begreift die Ausgetretenen unter einer Sinnperspektive, welche diese selbst ausdrücklich ablehnen und gegen die sie ihren Schritt gesetzt haben.

Hatte das Kirchenrecht die Ausgetretenen bestraft und exkommuniziert, so reintegriert sie die dogmatische Tauftheologie. Das Kirchenrecht nimmt den bürgerlichen Kirchenaustritt ernst und bestraft ihn mit – innerkirchlichen, also unwirksamen – Sanktionen. Die Tauftheologie bestraft nicht und eröffnet eine bleibende Gemeinsamkeit jenseits der institutionellen Desintegration, aber gerade diese Gemeinschaft ist es ja, welche von den Ausgetretenen nicht mehr gewollt ist. Das Kirchenrecht bestraft die Tat mit ihr selber, die Dogmatik sagt, dass sie in einem tieferen Sinn eigentlich gar nicht stattgefunden hat.

Freilich: Diese Aporie zeigt sich nur unter pastoraler Perspektive, das heißt: wenn Kirche konkret handelnd versucht, mit Ausgetretenen tatsächlich in Kontakt zu kommen, also nicht über sie, sondern mit ihnen zu reden. Dann aber wird klar: Weder die kirchenrechtliche Qualifikati-

¹² Vgl. H. Hallermann, Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma, in: *Una Sancta* 53 (1998), 226–240, 240.

¹³ U. Schmälzle, „Die Steuergemeinschaft endet. Die Heilsgemeinschaft bleibt!“ Kirchenaustritt als pastorale Herausforderung, in: *Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut* (Hg.), *Jenseits der Kirchen*, Zürich 1998, 171–183, 171.

¹⁴ Ebd., 174.

¹⁵ Kirchenzugehörigkeit und Kirchenbeitrag (s. Anm. 9), 11.

on der Ausgetretenen als Straftäter noch die tauftheologische Wahrheit „Ihr gehört weiter zu uns“ sind für sich genommen hinreichende Konzepte des Umgangs mit Ausgetretenen. Die Aporie des kirchenrechtlichen Zugangs liegt in seinem Versuch, den Kommunikationsabbruch mit Kommunikationsabbruch zu bestrafen, jene des dogmatischen Zugangs darin, den Kommunikationsabbruch als nicht wirklich geschehen zu kommunizieren. Beides aber eröffnet keine neue Kommunikationsbasis.

Dazu wäre es notwendig, den anderen nicht nur von sich her, sondern auch sich von den anderen her zu sehen. Ohne diese Fähigkeit zur Reversibilität des Blicks und zur wirklichen Relationalität aber ist personale wie institutionelle Existenz in der Pluralität der späten Moderne überhaupt

nicht mehr möglich. Und genau das zeigt sich im Umgang mit Ausgetretenen.

Vielleicht gibt es im bisher Gefundenen eine Ausnahme: die Lehre vom universalen Heilswillen Gottes. Immerhin hält sie fest, dass auch die Ausgetretenen eine bleibende Aufgabe für die Kirche darstellen. Sie gehören, wie alle Menschen, Getaufte und Ungetaufte, zum Erlösungshorizont des Heilswillens Gottes und sind damit ein Thema und ein Problem für das Volk dieses Gottes. Aber welches?

5. Die geistliche Herausforderung

Meine These hierzu lautet: Sie sagen der Kirche Neues über sich selbst und sind darin eine geistliche Herausforderung. Denn es wird von ihr gefordert, ihre alte religiöse

Die Provokation der Krise

Die Krise der Kirche als Chance für eine mutige, in die Zukunft weisende Gemeinschaft.

Rainer Bucher (Hg.)

Die Provokation der Krise

Zwölf Fragen und Antworten zur Lage der Kirche

2. Auflage, 256 Seiten, Broschur

€ 14,80 (D) / CHF 26.20 / € 15,30 (A)

ISBN 978-3-429-02593-0



Das Buch erhalten Sie
in Ihrer Buchhandlung.

 **echter verlag**
www.echter-verlag.de

Aufgabe neu zu lösen, ohne schon genau zu wissen, wie es geht.

Die Austrittszahlen sprechen davon, dass die Kirche offenkundig nicht ausreichend Erfahrungsorte schaffen kann, an denen sich die Existenzbedeutsamkeit des Glaubens und der religiöse Sinn der menschlichen Existenz eröffnen. Nachdem der Kirche die alte soziale Codierung des Glaubens, die diesen Zusammenhang volkkirchlich darstellen konnte, abhanden gekommen ist, ist die Kirche auf konkrete neue Erfahrungsorte des Zusammenhangs von Glaube und Existenz angewiesen – und hat offenkundig zu wenige davon.

Die geistliche Herausforderung liegt konkret im Test auf die Fähigkeit der Kirche, sich nicht aus sozialen Mechanismen der Macht, sondern in der Ohnmacht des Glaubens, in der Demut von Gottes- und Nächstenliebe, in der Erfahrung der Hingabe an die Botschaft vom Angenommen-sein durch Gott und in nichts anderem zu

konstituieren. Sie liegt im Zurückgeworfensein auf ihre Substanz, auf ihren Glauben an die Wahrheit ihrer Botschaft, im Zurückgeworfensein auf deren Kraft und Wahrheit im Leben des Volkes Gottes.

Wenn Kirchenaustritt geschieht, weil im Empfinden der Austretenden Aufwand und Gratifikation nicht länger im Einklang stehen, dann kann gerade im Selbstverständnis der Kirche diese Gratifikation nur in der Substanz des Glaubens selbst liegen. Denn die Kirche ist ihrem Auftrag verpflichtet und nichts anderem. Sie muss in ihrem Tun auf diesen Auftrag vertrauen, auf seinen Sinn und seine Bedeutung auch heute. Sie darf auf nichts anderes ihre Hoffnung setzen.

Dieser Auftrag allerdings, die Verkündigung des Gottes Jesu in Wort und Tat, kann nicht Indoktrination bedeuten, sondern, will er Jesus treu bleiben, nur die Eröffnung neuer Horizonte. Es geht in der Verkündigung des Glaubens nicht um Formeln eines Lebens mit Gott, sondern um das Leben im Horizont Gottes selber. Es geht auch nicht um die Kirche überhaupt, sondern um die Kirche als Trägerin der Botschaft von diesem Gott und als sozialem Ort der Erfahrung eines Lebens aus dieser Botschaft.

Die geistliche Herausforderung der Kirchenaustritte liegt also in der Herausforderung zur Wahrheit und Ehrlichkeit der Kirche über sich und über ihre Fähigkeit, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden, also zu leben. Kirchliche Praxis meint hier das Leben in der säkularen Bedeutsamkeit des Glaubens und aus dem religiösen Sinn der menschlichen Existenz. Sie meint das Leben im weiten Horizont jenes Gottes, den Jesus verkündet hat, meint Hingabe an den Nächsten, und sei er Sünder, meint also Nachfolge Jesu. Personal gewandt aber heißt das: Die geistliche Herausforderung der Kirchenaustritte

Weiterführende Literatur:

Rainer Bucher, Was geht und was nicht geht. Zur Optimierung kirchlicher Kommunikation durch Zielgruppenmodelle, in: sinnstiftermag4 (Onlinemagazin: http://www.sinnstiftermag.de/ausgabe_04/titelstory.htm) (Versuch, neuere „Kundenbindungsstrategien“ kritisch zu würdigen);

Johannes Först/Joachim Kügler (Hg.), Die unbekannte Mehrheit. Mit Taufe, Trauung und Bestattung durchs Leben, Berlin 2006 (ein erster Blick auf die bislang merkwürdig unbeachtete „unbekannte Mehrheit“ der Kirche);

Karin Peschka, Ich bin's, dein Kardinal. Gott riecht nach Weihrauch (<http://oe1.orf.at/highlights/107153.html>) (als signifikantes Beispiel für die Fremdwahrnehmung von Kirche).

liegt in der Frage nach dem Status *unserer* Kirchenmitgliedschaft. Denn das hatte das Konzil unmissverständlich geklärt: Unsere eigene Kirchenmitgliedschaft ist mit unserem institutionellen Status in der Kirche und als Kirche überhaupt noch nicht beantwortet.

Was heißt dies nun für eine „Pastoral der Ausgetretenen“? Zuerst sollte die Kirche fragen: Wer sind die Ausgetretenen für mich? Sie sind entweder jene, die ihre Würde, ihre Berufung in Gott und Christus, ihr Angenommensein in ihm, nicht wahrhaben wollen, oder jene, die es in der Kirche nicht erfahren haben. Mit beidem muss Kirche rechnen, entscheiden darüber kann sie aber nicht. Das muss sie Gott überlassen.

Die Kirche darf allerdings davon ausgehen, dass man ihre Berufung, das Volk Gottes zu sein, auch wirklich in ihr erfahren kann; sie muss aber auch davon ausgehen, dass sie selbst dieser Erfahrung im Wege steht. Beides ist in der „Kirche der Sünder und Heiligen“ möglich. Freilich, die Kirche ist auf ihre Botschaft verpflichtet, und diese spricht von der unendlichen Würde des Menschen in der Liebe seines Gottes. Diese Würde ist jedem Menschen gegeben, gerade auch dem Sünder. Sie gilt selbst jenem, der nicht an sie glaubt: ihm besonders.

Dies scheint mir im Übrigen auch die spezifischen pastoralen Handlungskonstellationen wie Beerdigung, Patenamnt und allgemeine Seelsorge zu orientieren. Den Heilswillen Gottes einem Verstorbenen zuzusprechen ist geboten, es sei denn, er hat dies ausdrücklich sich verboten, ebenso in der allgemeinen Seelsorge Ausgetretene als das zu nehmen, was sie sind: Gottes geliebte Kinder, sündhaft und heilig wie nur jeder und jede. Da das Patenamnt das explizite „Ja“ zur Botschaft Jesu verlangt, ist dessen

Übernahme wohl nur möglich, wenn dieses grundsätzliche „Ja“ trotz des Kirchenaustritts glaubhaft gegeben werden kann und zumindest anerkannt wird, dass die Kirche ein authentischer Ort dieser Botschaft ist.

Dem Konzil gelang der „Schritt über die Grenze“ nicht, weil es in unendlichem Liberalismus alle und jeden eingemeindete, sondern weil es ein Kriterium angeben konnte, das Kirche wie das Außen der Kirche gemeinsam umfasste und dem beide kritisch unterliegen: die hohe Würde des Menschen, seine durch ihn selbst gefährdete, aber gerade durch Gott garantierte Berufung. Aus ihr heraus folgt dann, so das Konzil, auch seine „Berufung zur Gemeinschaft mit Gott“: Sie ist selbst, wie es in GS 19 heißt, „ein besonderer Wesenzug der Würde des Menschen“.

Diese Rede von der Würde des Menschen als von Gott Berufenem bezieht sich nun aber nicht, wie der dogmatische Tauf- oder der kirchenrechtliche Strafrechtsdiskurs, auf die institutionelle Zugehörigkeit zur Kirche, sondern auf den zentralen Inhalt der kirchlichen Botschaft: auf Gott und seine spezifische Verbindung zum Menschen. Damit wird das Verhältnis zu den Ausgetretenen nicht über Kategorien wie Mitgliedschaft oder Nicht-Mitgliedschaft definiert, sondern über ihren Status im Zentrum des eigenen religiösen Diskurses und damit auch des eigenen Glaubens.¹⁶

Nur so verwickelt sich die Pastoral der Kirche nicht in das Paradox der beiden anderen Zugänge. Denn sie spricht nicht über die Ausgetretenen in Kategorien, welche die Kommunikation mit ihnen gleich wieder in Denunziation oder Vereinnahmung abbrechen lassen, sondern dieser Glaubensdiskurs von der unendlichen Würde des Menschen in der Liebe Gottes fordert gerade dazu auf,

¹⁶ Vgl. dazu: E. Klinger, *Das absolute Geheimnis im Alltag entdecken*, Würzburg 1994, speziell 25–46.

den anderen, so wie er ist, zu akzeptieren, so wie Gott es mit uns doch nach unserem Glauben auch tut. Erst auf der Basis dieser vom Glauben gebotenen Annahme der Ausgetretenen durch die Pastoral der Kirche ist dann die – immer ja auch wechselseitige –, Korrektur hin zu mehr Glaube, Liebe und Hoffnung möglich.

Kann man in der Kirche, also bei uns und von uns, erfahren, was sich am Leben ändert, wenn man an diesen Gott glaubt? Kann man in dieser Kirche, bei uns also, erfahren, was an unserem Leben auf diesen Gott verweist, was zu seiner Erfüllung auf diesen Gott und seinen weiten Horizont angewiesen ist? Kann man in unserer Kirche jenes bedingungslose Angenommensein, das der Gott, den wir doch verkünden, uns schenkt und das allein wirklich Veränderung, Umkehr ermöglicht, auch von uns als Geschenk erleben? Zumindest, dass das große Geschenk Gottes ahnbar wird?

Alle jene, die der Kirche den Rücken kehren, stellen an uns die Frage: Warum haben wir ihnen keinen Himmel und keine neue Erde eröffnet? Warum haben wir

ihnen nicht das Geheimnis ihrer Existenz in Gott erschlossen? Warum haben wir ihnen nicht den Weg in das Abenteuer einer Existenz mit diesem Gott zeigen können? Sie fragen nach der Welt erschließenden Kraft unseres Glaubens und nach der Spiritualität unserer Existenz. Um sie müssen wir uns sorgen, nicht so sehr um Zahlen. Um Zahlen müssen wir uns sorgen, wenn sie den Verdacht aufkommen lassen, dass wir mehr zu sein scheinen, als wir sind.

Der Autor: Prof. Dr. Rainer Bucher, geb. 1956, Leiter des Instituts für Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz; Neuere Publikationen: (Hg.), *Die Provokation der Krise. 12 Fragen und Antworten zur Lage der Kirche*, Würzburg ²2005; *Gott – Eine pastoraltheologische Annäherung*, Wien/Berlin 2007, hg. zusammen mit R. Krockauer; *Pastoral und Politik. Erkundungen eines unausweichlichen Auftrags*, Berlin 2006, hg. zusammen mit R. Krockauer. www.rainer-bucher.de